

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.265/1-V/6/90

An das
Präsidium des
Nationalrates1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	7 - GE'9 10
Datum:	2. MRZ. 1990
Verteilt:	2. März 1990

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: BG über technische Studienrichtungen

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über technische Studieneinrichtungen.

28. Februar 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.265/1-V/6/90

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

in W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

68 213/101-15/89
20. Dezember 1989

Betrifft: BG über technische Studienrichtungen

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen wie folgt Stellung:

Zum § 3:

Gemäß Abs.3 hat das zuständige Universitätsorgan auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester, höchstens aber von drei Semestern zu erlassen. Bei dieser Formulierung ist unklar, ob ein Recht des Studierenden auf Erlassung eines Semesters besteht und ob die Erlassung von zwei oder drei Semestern im Ermessen der Behörde (Art.130 Abs.2 B-VG) steht. Eine diesbezügliche Klarstellung in der gesetzlichen Formulierung wäre angebracht.

Zum § 5:

Der § 5 Abs.1 sieht vor, daß die Fächer der ersten Diplomprüfung in der Studienordnung festzulegen sind. Das

- 2 -

Gesetz selbst enthält aber keine Fächerzuordnung, sondern im § 3 Abs.3 lediglich Höchstgrenzen für die Wochenstunden.

Dieser Mangel einer ausreichenden gesetzlichen Determinierung widerspricht dem Art.18 Abs.2 B-VG. Zu beachten ist weiters, daß die Festlegung der Prüfungsfächer nicht nur zum Regelungskern der jeweiligen Studienrichtung gehört, sondern vor allem unmittelbar die Rechte und Pflichten der Studierenden betrifft. Auf eine ausreichende inhaltliche gesetzliche Determinierung der Prüfungsfächer kann daher aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verzichtet werden. Freilich kann sich eine gewisse Elastizität bei der zeitgemäßen Bezeichnung der Prüfungsfächer als zweckmäßig erweisen, sodaß (auch im Sinne von Seite 7 der Erläuterungen) empfohlen wird, einerseits im Gesetz die Zahl der Prüfungsfächer festzulegen sowie deren Gebiete inhaltlich im Gesetz zu umschreiben. Andererseits könnte die dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechende Bezeichnung der Fächer dem Verordnungsgeber vorbehalten bleiben.

Im Abs.3 des § 5 werden nur Art und Stundenumfang der Fächer erwähnt, ohne die inhaltlichen Kriterien zu bestimmen, gemäß denen die Festlegungen im Studienplan zu erfolgen haben. Dies ist im Hinblick auf Art. 18 B-VG problematisch.

Zum § 7:

Gegen die hier vorgesehene formalgesetzliche Delegation bei der Festlegung der Pflichtfächer bestehen die gleichen verfassungsrechtlichen Einwände wie bei § 5 Abs.1.

Zum § 12:

Der § 12 Abs.3 ist ebenfalls im Hinblick auf Art.18 Abs.2 B-VG problematisch.

- 3 -

Zum § 16:

Auch gegen § 16 Abs.4 ist Art. 18 Abs.2 B-VG ins Treffen zu führen.

Der § 10 Abs.1 Z.3 sieht für die zweite Diplomprüfung eine Kommission bestehend aus drei Prüfern vor. Im Gegensatz dazu gehören dem Prüfungssenat nach § 16 Abs.11 alle Leiter der Meisterschulen an. Dies scheint vom Standpunkt der Verwaltungsökonomie nicht sehr zweckmäßig zu sein und es wird ersucht, diese Regelung unter diesem Gesichtspunkt nochmals zu überprüfen.

Nach Abs.12 sind abweichend von den Bestimmungen des § 19 im Studienplan nach Maßgabe der Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer lebenden Fremdsprache vorzusehen. Hier stellt sich ein zweifaches Problem: Einerseits sollte es nicht "nach Maßgabe" sondern nur "unter Bedachtnahme auf" die Studienordnung heißen, da die Studienordnung ebenso wie der Studienplan nur eine Verordnung ist und rechtlich nicht einer anderen Verordnung übergeordnet sein kann (vgl. Art. 18 Abs.2 B-VG). Andererseits sollte in die Formulierung unbedingt die Wendung "vorbehaltlich des § 13c Abs.1 Abs.1 AHStG" aufgenommen werden, da sich der § 16 Abs.11 keineswegs über die Verfassungsbestimmung des § 13c AHStG hinwegsetzen kann.

Zum § 19:

Nach dem Wortlaut des § 19 ist es unklar, ob die Studierenden englischsprachige Veranstaltungen besuchen und absolvieren müssen (arg.: "...haben dafür Sorge zu tragen, daß...") sowie Prüfungen in englischer Sprache ablegen können. Es wäre zweckmäßig, zur Klarstellung nach dem Wort "absolvieren" den Ausdruck "können" einzufügen.

Die Erläuterungen führen auf Seite 20 zum § 19 aus, daß zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls die Zweckmäßigkeit bzw. Nowendigkeit von "verpflichtenden" Bestimmungen zu prüfen sein

wird. Offensichtlich wurde bei der Formulierung der Erläuterungen die Verfassungsbestimmung des § 13c AHStG (in der Fassung des BG BGBl.Nr. 2/1989) nicht beachtet, welche im Abs.1 Z. 1 ausdrücklich statuiert, daß zu gewährleisten ist, daß den Studierenden der Abschluß ihres ordentlichen Studiums in der vorgeschriebenen Studiendauer unabhängig von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen möglich sein muß. Dieses verfassungsrechtliche Problem könnte jedoch dadurch unschwer gelöst werden, daß nach dem Ausdruck "Universitätsorgane haben" die Formulierung "vorbehaltlich des § 13c AHStG" eingefügt wird.

Zum § 21:

Die Außerkrafttretensregelungen des § 21 sind vom Standpunkt der Rechtssicherheit insofern nicht befriedigend, als letztlich unklar sein könnte, ob eine der aufgezählten Verordnungen noch gilt oder nicht, da dies von der Erlassung der verschiedenen Studienpläne abhängig sein wird. Es wird daher angeregt, folgende Formulierung nach dem Ausdruck "mit der Ausnahme der Fälle des § 22," einzufügen: "spätestens jedoch mit 1. Oktober 1993".

Zu den Erläuterungen:

Am Ende des Allgemeinen Teiles wäre die verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage anzugeben.

Im Vorblatt wäre der Investitionsbedarf ziffernmäßig zu bestimmen. Außerdem ist die pauschale Aussage, daß "keine" Alternativen bestehen, nicht sehr plausibel.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

28. Februar 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

F.d.R.d.A.:
